

12. 1. Wie hat sich der Beklagte gegenüber einer Feststellungsklage zu verhalten, soweit er nicht den Anspruch, sondern nur das Feststellungsinteresse bestreitet?

2. Welchen Einfluß hat es auf die Schadensersatzpflicht, wenn der Haftpflichtige dem Verletzten Aussicht auf eine Anstellung bietet und dieser wegen Begehung einer Straftat nicht angestellt wird?

ZPO. §§ 93, 256. Reichshaftpflichtgesetz — RVO. — § 3a. BGB. § 254.

VI. Zivilsenat. Urt. v. 25. Mai 1940 i. S. Zweckverband
Gl.-Rh. (Bekl.) w. E. (kl.). VI 234/39.

I. Landgericht München-Gladbach.
II. Oberlandesgericht Düsseldorf.

Der am 16. November 1915 geborene Kläger wurde am 15. November 1922 in Rh. von einem Wagen der städtischen elektrischen

Straßenbahn so unglücklich überfahren, daß ihm beide Beine unterhalb der Kniee abgenommen werden mußten. Die Stadt Rh. erkannte ihre Schadenserzähpflicht nach dem Reichshaftpflichtgesetz an, übernahm die Kosten für die Operation und Heilung, für Ersatzglieder und deren Instandhaltung, ermöglichte dem Kläger den Besuch einer Oberrealschule und schloß, nachdem er die Obersekundareife erlangt hatte, am 14. Mai 1935 mit seinem Vater einen Lehrvertrag ab, auf Grund dessen der Kläger der Stadtverwaltung zur Vorbereitung auf eine Angestelltenstelle in die Lehre gegeben wurde. Der Vertrag sollte bis zum 30. April 1938 dauern; dem Kläger wurde darin eine monatliche Vergütung zugesagt, die im ersten Jahre 42,22 RM., im zweiten 63,33 RM. und im dritten 84,44 RM. betragen sollte; seine Anstellung nach Beendigung der Lehrzeit wurde von einer Prüfung abhängig gemacht. Dazu kam es jedoch nicht. Im September 1936 fertigte der Kläger, um sich in den Besitz von 18 RM. zu setzen, ein Schreiben der Straßenbahn-Haftpflicht-Vereinigung D., ferner einen Vermerk und eine Mitteilung mit gefälschten Unterschriften an. Die Stadt Rh. entließ ihn, nachdem die Tat entbedt worden war, fristlos mit Schreiben vom 7. Oktober 1936, zahlte ihm aber die zugesagte monatliche Vergütung weiterhin bis zum 30. April 1938 aus, trug auch die Kosten für Ersatzglieder weiter. Er wurde wegen schwerer Urkundenfälschung und in Tateinheit damit begangenen Betruges zu drei Monaten Gefängnis verurteilt, jedoch wurde ihm eine Bewährungsfrist mit Aussicht auf einen Gnadenerweis gewährt. Darauf erhob er beim Arbeitsgericht Klage auf Feststellung, daß die fristlose Kündigung ungültig und die Stadt Rh. verpflichtet sei, den Lehrvertrag weiter zu erfüllen. Hierfür versagte ihm das Arbeitsgericht das Armenrecht.

Die Klage geht auf Feststellung, daß der Beklagte verpflichtet sei, dem Kläger allen durch den Unfall entstandenen und noch entstehenden Schaden zu ersetzen. Das Landgericht hat diese Feststellung im Rahmen des Reichshaftpflichtgesetzes getroffen. Auf die Berufung des Beklagten hat das Oberlandesgericht die im Rahmen des Reichshaftpflichtgesetzes getroffene Feststellung für die Zeit vor dem 1. Mai 1938 beseitigt, für die spätere Zeit aber aufrecht erhalten. Auf die Revision des Beklagten wurde dieses Urteil, soweit es zu dessen Nachteil ergangen ist, aufgehoben, die Klage auch insoweit abgewiesen, als sie für die Zeit nach dem 30. April 1938 über die

Erwerbseinbuße des Klägers hinausging, und im übrigen die Sache zurückverwiesen.

Gründe:

Der Kläger hatte seine Feststellungsklage nicht nur auf das Reichshaftpflichtgesetz, sondern auch auf das Bürgerliche Gesetzbuch gestützt. (Das Landgericht hat jedoch unerörtert gelassen, ob der Anspruch auch, insoweit begründet sei, und hat die Feststellung nur im Rahmen des Reichshaftpflichtgesetzes getroffen, in diesem Rahmen aber ohne zeitliche Einschränkung. Da nur der Beklagte Berufung eingelegt hatte, so hatte das Oberlandesgericht nur im Rahmen des Reichshaftpflichtgesetzes zu entscheiden und ist auch demgemäß verfahren. Es hat ein Feststellungsinteresse ohne Einschränkung bejaht, die Klage aber für die Zeit vor dem 1. Mai 1938 für sachlich unbegründet erklärt und insoweit abgewiesen. Nunmehr hat wiederum nur der Beklagte das Berufungsurteil angefochten; der abgewiesene Teil der Klage kommt also für das Revisionsverfahren nicht mehr in Betracht.

Die Revision bittet in erster Reihe um Nachprüfung, ob das Feststellungsinteresse für den noch übrigen Teil der Klage, also für die Zeit nach dem 30. April 1938, gegeben ist. Das Berufungsgericht hat das angenommen, weil der Beklagte kein prozessrechtliches Anerkenntnis abgegeben und seine Ersatzpflicht für den mit der Minderung der Erwerbsfähigkeit zusammenhängenden Schaden für die Zeit nach dem 30. April 1938 abgelehnt habe. In Wirklichkeit betrifft der Streit aber überhaupt nur diesen Teil der Schadenersatzpflicht. Der Beklagte will nämlich dem Kläger keinen Ersatz dafür leisten, wenn er wenig oder nichts erwerbe, weil er sich der ihm zu ausreichendem Erwerbe gegebenen Gelegenheit selbst beraubt habe. Was hingegen § 3a RStG. sonst noch an Schadenersatzleistungen vorschreibt, nämlich Ersatz der Heilungskosten und des durch Vermehrung der Bedürfnisse verursachten Schadens, insbesondere Kosten für ärztliche Behandlung, für Ersatzglieder und ihre Instandhaltung, alles das hat der Beklagte dauernd gewährt und will es auch weiterhin gewähren. Insoweit besteht auch für die Zeit nach dem 30. April 1938 keinerlei Streit, ist vielmehr eine vertragliche Einigung der Parteien anzunehmen, so daß auch die Verjährung keine Rolle spielt. Der Feststellungsantrag des Klägers

geht also über sein Interesse hinaus. Demgegenüber hatte der Beklagte zwei Möglichkeiten. Er konnte den unstreitigen Teil des Feststellungsanspruchs alsbald anerkennen und sich insoweit nach § 93 BPO. von der Kostenlast befreien. Da es sich aber um eine Feststellungsklage handelte, so konnte er auch nach § 256 BPO. geltend machen, der Kläger habe, soweit kein Streit bestehe, kein rechtliches Interesse an alsbaldiger Feststellung seines Anspruchs. Der Beklagte hat, indem er insoweit das Feststellungsinteresse bestritten hat, von dieser zweiten Möglichkeit Gebrauch gemacht. Darin ist ihm das Berufungsgericht nicht gerecht geworden. Da es selbst für die Zeit nach dem 30. April 1938 als einzigen Streitpunkt den durch Minderung der Erwerbsfähigkeit verursachten Schaden anführt und ein anderer Streitpunkt in der Tat nicht ersichtlich ist, so hätte die Klage nicht nur für die Zeit vor dem 1. Mai 1938 — insoweit als sachlich unbegründet — abgewiesen werden müssen, sondern wenigstens teilweise auch für die nachfolgende Zeit, nämlich wegen Fehlens eines Feststellungsinteresses insoweit, als sie über die Erwerbsseinbuße des Klägers hinausgeht. Insoweit war ohne weiteres durch Klageabweisung nach § 565 Abs. 3 Nr. 1 BPO. der Revision stattzugeben.

In der Streitsache selbst hat das Berufungsgericht der vom Kläger begangenen schweren Urkundenfälschung keinen Einfluß auf die Erfassungspflicht des Beklagten eingeräumt. Es erkennt zwar an, daß der Kläger mit seiner Straftat einen groben Vertrauensbruch begangen und berechtigten Grund zu seiner fristlosen Entlassung gegeben hat. Eine Unterbrechung des ursächlichen Zusammenhangs zwischen Unfall und Verdienstentgang nimmt das Berufungsgericht aber aus folgenden Erwägungen für die Zeit nach dem 30. April 1938 nicht an. Für den Kläger habe nicht mehr als eine „Aussicht“ bestanden, nach Ablauf der Lehrzeit in den städtischen Dienst übernommen zu werden; kein Teil sei gebunden, der Lehrvertrag sei, zumal die darin vereinbarten Zahlungen von der Haftpflichtbereinigung geleistet worden seien, nur eine Teilhaftpflichtregelung gewesen; auch hätte der Kläger noch eine Prüfung ablegen müssen, deren Bestehen bei seiner im Strafverfahren zum Ausdruck gekommenen geistigen Zurückgebliebenheit mindestens zweifelhaft gewesen sei. Die Schadensregelung für die Zeit nach dem 30. April 1938 habe also noch völlig offen gestanden. Aber auch davon abgesehen bedeute die selbstverschuldete Dienstentlassung keine Unterbrechung des

ursächlichen Zusammenhangs. Denn damit sei dem Kläger allenfalls der Verdienst bei der Stadt entgangen, aber die Beschränkung seiner Erwerbsfähigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt sei auf den Unfall als einzige Ursache zurückzuführen. Der Mehrverdienst, den er vielleicht bei der Stadt gehabt hätte, stehe hier nicht in Frage, sondern die allgemeine Feststellung der Ersatzpflicht. Hätte der Kläger den Unfall nicht erlitten, so hätte er seine Entlassung durch anderweitigen Einfluß seiner Arbeitskraft ausgleichen können; durch den Unfall sei ihm diese Möglichkeit genommen oder mindestens erschwert.

Das Berufungsgericht lehnt auch die Anwendung des § 254 BGB. ab, und zwar aus folgenden Gründen. Einmal sei der durch das Selbstverschulden des Klägers verursachte Schaden lediglich die vorzeitige Beendigung des Lehrvertrages. Ferner lasse sich der Schaden, der ihm dadurch entstehe, daß er infolge der Unfallverletzung für die Dauer nicht oder nur erschwert eine anderweite Verdienstmöglichkeit finden könne, auch im Sinne des § 254 BGB. nicht auf sein Selbstverschulden zurückführen. Übrigens behaupte der Beklagte selbst, daß der Kläger seit dem 1. August 1938 als Volontär bei einem Privatunternehmen für monatlich 75 RM. tätig sei; er tue also alles, um den Haftschaden zu verringern.

Schließlich erklärt das Berufungsgericht auch die Einrede der Arglist und den Hinweis auf die vom Kläger begangene positive Vertragsverletzung für verfehlt und meint, er wolle nur seine Rechtsstellung.

Die Entscheidung des Berufungsgerichts könnte nicht anders lauten, wenn der Kläger die Straftat gar nicht begangen und die Stadt Rh. sich nach Ablauf der Lehrzeit grundlos geweigert hätte, ihn anzustellen. Würde die getroffene Feststellung rechtskräftig, so müßte der Beklagte ihm ohne Rücksicht auf seinen „groben Vertrauensbruch“ jede Erwerbseinbuße ersetzen, die er auf die Unfallfolgen zurückzuführen vermag. Mit Recht vermißt die Revision für diese Entscheidung eine genügende Begründung.

Zwar kann der Revision darin nicht gefolgt werden, daß die Straftat im Gegensatz zu der Auffassung des Berufungsgerichts den ursächlichen Zusammenhang zwischen dem Unfall und der Erwerbseinbuße „unterbrochen“ habe. Denn bei aller Anerkennung der Bemühungen der Stadt Rh., dem Kläger diese Folge seines

Unfalls zu ersparen, auch bei Annahme größter Wahrscheinlichkeit, daß es ohne die Straftat zu seiner Anstellung gekommen wäre, selbst bei Unterstellung der von der Revision behaupteten Verpflichtung der Stadt Rh. gegenüber der Haftpflichtvereinigung, ihn zur Verringerung des Haftpflichtschadens möglichst anzustellen, bleibt doch die Tatsache bestehen, daß er nun einmal — wenn auch aus berechtigtem Grunde — nicht angestellt worden und auf anderweitigen Erwerb angewiesen ist. Die Erlangung anderweitigen Erwerbs ist ihm aber durch den Unfall erschwert, dessen Folgen ihm zahlreiche Berufe, namentlich solche mit körperlicher Betätigung, verschließen. Der ursächliche Zusammenhang dieses Schadens mit dem Unfall ist daher wie im natürlichen so auch im Rechtssinne gegeben.

Zu beanstanden sind aber die Erwägungen, mit denen das Berufsgericht die Anwendbarkeit des § 254 BGB. auf die Erwerbseinbuße des Klägers ablehnt. Die Begründung, die durch die Verletzung verursachte Minderung seiner Verdienstmöglichkeit könne nicht auf sein Selbstverschulden zurückgeführt werden, ist inhaltlos. Denn insoweit die Verletzung ursächlich ist, muß selbstverständlich der Schaden darauf und nicht auf das Selbstverschulden zurückgeführt werden; damit ist nichts besonderes gesagt. Die Frage ist aber, ob die Verdienstmöglichkeit des Klägers nur durch den Unfall und nicht auch durch sein Selbstverschulden gemindert ist. Zwar meint das Berufsgericht, die Folge des Selbstverschuldens sei „lediglich“ die vorzeitige Beendigung des Lehrvertrages gewesen. Wenn das eine tatsächliche Feststellung sein soll, so trägt sie das Urteil nicht. Denn voran gehen die Ausführungen darüber, daß der Kläger keinen Anspruch auf Anstellung gehabt habe, sondern nur eine „Aussicht“, und daß er noch eine Prüfung hätte ablegen müssen, deren Bestehen mindestens zweifelhaft gewesen sei. Bis zu einem gewissen Grade bestand also doch eine Aussicht, auch nach der Annahme des Berufsgerichts, werngleich dieses sie nicht hoch veranschlagt. Daß nicht einmal eine Aussicht des Klägers auf Anstellung bestanden habe, hat das Berufsgericht nicht festgestellt; es würde sich mit solcher Feststellung auch in Widerspruch zu der vom Beklagten vorgelegten amtlichen Auskunft des Oberbürgermeisters der Stadt Rh. vom 7. Januar 1937, die es selbst anführt, gesetzt haben, wonach für den Kläger die Aussicht bestanden hat, nach Ablauf der Lehrzeit als Tarifangestellter in den Dienst der Stadtverwaltung übernommen

zu werden. Hätte das Berufungsgericht eine gegenteilige Feststellung treffen wollen, so hätte es sich mit dieser Auskunft auseinandersehen müssen. Aber es hat keine gegenteilige Feststellung getroffen, sondern es hat nur verkannt, daß der Geschädigte seine Pflicht nach § 254 Abs. 2 BGB., den Schaden möglichst zu mindern, schon dann verletzt, wenn er sich durch Selbstverschulden der Aussicht auf eine Erwerbsmöglichkeit beraubt. Wasdann ist nach § 254 BGB. abzuwägen, in welchem Maße die Erwerbseinbuße des Geschädigten ihm selbst und in welchem Maße sie dem Ersatzpflichtigen zur Last fällt. Auch die vom Berufungsgericht angeführte Entscheidung des III. Zivilsenats des Reichsgerichts vom 7. Juli 1914 (Bruchot Bd. 59 S. 115) hat in einem ähnlichen Falle die Notwendigkeit einer Abwägung nach § 254 BGB. angenommen (S. 118). In der Schadensverteilung läßt sich dieser Entscheidung freilich nicht folgen, schon darum nicht, weil es sich damals um einen bezifferten Leistungsanspruch handelte, bei dem die Errechnung eines gewissen Mindestbetrages — ob mit Recht, kann dahingestellt bleiben — für möglich erachtet wurde, während jetzt über einen Feststellungsanspruch zu entscheiden ist. Kommt es hierbei zu einer Schadensverteilung, so wird diese, um eine klare Grundlage für künftige Leistungsansprüche zu bieten, nur nach Bruchteilen vorgenommen werden können. Sollte die eine oder die andere Ursache für ganz überwiegend befunden werden, so würde das entweder zur gänzlichen Abweisung der Klage oder wieder zu der vom Berufungsgericht getroffenen Entscheidung — beschränkt auf die Erwerbseinbuße — führen müssen, dann aber mit anderer als der bisherigen Begründung.

Bei der hiernach vorzunehmenden Abwägung wird folgendes zu beachten sein. Hatte der Kläger überhaupt Aussicht, bei der Stadt Rh. angestellt zu werden, so hat sich durch seine Straftat der ihm offenstehende Arbeitsmarkt um diese Aussicht vermindert. Je sicherer und günstiger diese Aussicht war, um so schwerer wiegt ihr Verlust. Es ist aber auch zu prüfen, ob durch den Grund, der zur fristlosen Entlassung des Klägers geführt hat, zugleich seine Aussichten auf dem übriggebliebenen Arbeitsmarkt verschlechtert worden sind. Denn es ist möglich, daß mancher Arbeitgeber, der ihn sonst beschäftigen würde, daran Anstoß nimmt. Diese Prüfung würde nicht schon dann entbehrlich werden, wenn der Kläger, was das Berufungsgericht unterstellt, zur Zeit als Volontär mit einem mäßigen

Gehalt beschäftigt wird. Eine feste Anstellung würde er damit noch nicht gefunden haben. Andererseits wird auch zu erwägen sein, inwieweit die Straftat etwa auf geistige Zurückgebliebenheit und diese auf den Unfall zurückzuführen ist.